

Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 28. Januar 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 31 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

Folgende Pflanzenschutzmittel werden, befristet bis zum 1. Juli 2008, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Ag Streptomycin

Zulassungsnummer: W 6527
Wirkstoff: 22,4 % Streptomycinsulfat
Formulierungstyp: WP (Wasserdispergierbares Pulver)
Händler: CEMAG Handels AG

Strepto

Zulassungsnummer: W 6528
Wirkstoff: 21,6 % Streptomycinsulfat
Formulierungstyp: WP (Wasserdispergierbares Pulver)
Händler: Schneiter AGRO AG

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung
Obstbau		
Apfel, Birne	Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i>)	Konzentration: 0.0375 %, entsprechend 600 g/ha Nur in Obstanlagen ² Anwendung: Blüte

¹ SR 916.161

² gemäss Art. 22 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftlichen Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (SR 910.91)

Auflagen für den Einsatz

1. Die Anwendung des Produktes darf nur in Gemeinden erfolgen, die in der vom Bundesamt für Landwirtschaft definierten Befallszonen liegen oder in Gemeinden, die direkt neben solchen Zonen liegen oder in Gemeinden, in welchen im Vorjahr in der Umgebung (weniger als 500m) von Obstanlagen Feuerbrand aufgetreten ist. Innerhalb dieser Zonen legen die zuständigen kantonalen Behörden die einzelnen Obstanlagen fest, welche für eine Streptomycinanwendung in Frage kommen.
2. Das Produkt kann nur mit einem von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigten Berechtigungsschein bezogen werden. Der Berechtigungsschein legt die maximale Produktmenge fest, die bezogen werden kann. Diese Menge wird aufgrund der Netto-Fläche der von der zuständigen kantonalen Stelle bewilligten Obstanlagen festgelegt.
3. Das Produkt darf nur an Personen, die einen genehmigten Berechtigungsschein besitzen, abgegeben werden. Die Abgabeperson muss die abgegebenen Produktmengen sowie die Personen, die das Produkt beziehen, aufzeichnen. Diese Angaben müssen bis zum 1. Mai 2008 an die zuständige kantonale Stelle übermittelt werden.
4. Die Anwendung des Produktes erfolgt nur, wenn die Freigabe durch den Pflanzenschutzwarndienst der zuständigen kantonalen Stelle gegeben ist. Die Anwendung erfolgt nur während der Blüte bei hoher Infektionsgefahr. In und um die behandelten Parzellen müssen die üblichen Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden.
5. Es dürfen maximal 3 Behandlungen pro Parzelle durchgeführt werden.
6. Die Anwendung ist verboten in Parzellen, deren Unterkulturen verfüttert werden können. Unterkulturen behandelter Parzellen müssen gemulcht werden.
7. Zwischen der behandelten Fläche und bewohnten Gebäuden müssen mindestens 50 Meter Abstand eingehalten werden. Bei der Verwendung von driftreduzierenden Injektor-Düsen (ID-Düsen) darf dieser Abstand auf 20 Meter reduziert werden.
8. Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer müssen bei der Anwendung des Mittels mindestens 20 Meter Abstand eingehalten werden.
9. Spritzbrühe und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten dürfen nicht in Gewässer gelangen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Strassenabläufe.
10. Imker können sich bei den zuständigen kantonalen Behörden über die Gemeinden, in denen eine Streptomycinanwendung in Frage kommt (gemäss Ziffer 1) sowie über die Freigabe der Streptomycin-Anwendung (gemäss Ziffer 4) informieren.
11. Die Analysen der Streptomycin-Rückstände im Honig fallen in den Verantwortungsbereich der Kantone und gehen zu ihren Lasten.

12. Die Anwender müssen die durchgeführte Behandlung mittels Berechtigungsschein an die zuständige kantonale Stelle melden. Die Meldung findet 7 Tage nach der Ende der Blüte, spätestens bis zum 15. Juni 2008 statt. Die Meldung betrifft die Behandlungsdaten, die behandelte Fläche sowie die nicht eingesetzte Produktmenge.
13. Die zuständigen kantonalen Stellen melden dem Bundesamt für Landwirtschaft die von ihnen genehmigte sowie die von den Anwendern eingesetzte Produktmenge.
14. Die zuständigen kantonalen Stellen sind verpflichtet, die Unterlagen zum Einsatz von Streptomycin während dreier Jahre aufzubewahren.

Auflagen für den Anwenderschutz

Sicherheitsvorschriften beim Austragen des Mittels

15. Jede unnötige Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Sollten Sensibilisierungsreaktionen auftreten, ist jede weitere Exposition zu vermeiden.
16. Jeden Kontakt mit Spritznebel vermeiden. Kontakt mit kontaminierter Kleidung und der blossen Haut vermeiden. Kontakt zwischen dem frisch behandelten Kulturbestand und der Haut vermeiden. Kontakt mit kontaminierten Teilen des Spritzgeräts vermeiden und Spritzgeräte nach der Ausbringung täglich auch äusserlich reinigen. Arbeitskleidung täglich nach Gebrauch waschen.
17. Dicht abschliessende Schutzbrille beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel und bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels tragen.
18. Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel und bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels tragen.
19. Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel und beim Ausbringen/Handhaben des anwendungsfertigen Mittels tragen.
20. Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels tragen.
21. Partikelfiltrierende Halbmaske SN EN149 FFP2 oder Halbmaske DIN 58646-HM mit Partikelfilter P2 SN EN 143 (Kennfarbe weiss) beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel und beim Ausbringen/Handhaben des anwendungsfertigen Mittels tragen.
22. Die gesamte Schutzausrüstung ist nach der Anwendung gründlich zu reinigen.

Sicherheitsvorschriften beim Arbeiten in den Kulturen nach erfolgter Behandlung mit dem Pflanzenschutzmittel

23. Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung erlaubt, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Während einer Woche nach der Applikation sind dabei der Standardschutzanzug (Pflanzenschutz), Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk/Gummistiefel zu tragen. Die Schutzausrüstung ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen.

Einstufung und Kennzeichnung:

Xn	Gesundheitsschädlich Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.
R 42/43	Sensibilisierung durch Einatmen und durch Hautkontakt möglich.
S 2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S 13	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
S 20	Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
S 21	Bei der Arbeit nicht rauchen.
S 22	Staub nicht einatmen.
S 23	Aerosol/Dampf nicht einatmen
S 24	Berührung mit der Haut vermeiden.
S 25	Berührung mit den Augen vermeiden.
S 26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 27	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
S 28	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben).
S 37	Schutzhandschuhe tragen.
S 45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)
S 63	Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen.
SP 1	Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
SPe2	Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S 2) ausbringen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Leere Gebinde müssen der Bezugsstelle zur Entsorgung übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Monitoring

Das Bundesamt für Landwirtschaft veranlasst ein Monitoring über die Resistenzentwicklung gegen Streptomycin. Vorhandene Antibiotika-Resistenzen der Bakterienflora im Boden und auf den behandelten Obstbäumen werden vor der erstmaligen Verwendung von Streptomycin erfasst. Die Entwicklung der Antibiotika-Resistenzen wird untersucht. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die einen genehmigten Berechtigungsschein erhalten haben müssen auf Antrag des Bundesamtes den Zugang zu ihren Parzellen für die Durchführung des Monitorings gewähren.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968³ die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

28. Januar 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch

³ SR 172.021